

Begründung

A. Allgemeines

Der Boden ist eine knappe und nicht vermehrbare Ressource, die sich über Jahrhunderte und Jahrtausende entwickelt. Der Boden hat im Zusammenspiel der Ökosysteme wichtige Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum, als Bestandteil der Stoffkreisläufe sowie als Filter-, Puffer und Stoffumwandlungsmedium. Aufgrund seiner komplexen Entstehungsgeschichte kann der Boden auch als ein Archiv der Natur- und Kulturgeschichte genutzt werden. Daneben erfüllt er essentielle Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Verkehr, Standort für Land- und Forstwirtschaft sowie wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen.

Der Schutz des Bodens spielte über lange Zeit keine große Rolle. Dies liegt vor allem darin begründet, dass sich nutzungsbedingte negative Einflüsse auf den Boden, sei es durch Einträge von Nähr- und Schadstoffen oder die physikalische Zerstörung durch Bodenabtrag, -verdichtung und Versiegelung, oft erst sehr spät bemerkbar machen. Sind Schäden erst einmal eingetreten, sind sie, wenn überhaupt, häufig nur mit großem Aufwand zu beheben.

Im Umweltprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 1971 fand der Bodenschutz keinerlei Beachtung. Zu dieser Zeit wurden das Naturschutzgesetz, das Abfallgesetz und das Immissionsschutzgesetz auf den Weg gebracht. Die Problemlage von Bodenbelastungen und Handlungsansätze wurden erstmals 1985 in der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung aufgearbeitet. Ein medial ausgerichtetes Bodenschutzgesetz wurde zu diesem Zeitpunkt nicht für notwendig erachtet, vielmehr sollten die bestehenden Gesetze entsprechend nachgebessert werden.

Mit dem Bekanntwerden der Altlastenproblematik rückte auch der Bodenschutz weiter in das Blickfeld der Umweltpolitik. Fälle wie Georgswerder, Kieselrot oder der schles-

wig-holsteinische Altstandort der Neuen Metallhütte Lübeck, dessen Sanierung öffentliche Mittel in Höhe von über 120 Millionen DM erfordert, machten schnell deutlich, dass die Zielsetzung in der Vermeidung solcher Sanierungsfälle liegen muss. In den letzten zehn Jahren erhielt das Bodenschutzrecht daher einen größeren Stellenwert. Dieses lag u.a. auch in dem nach der Wiedervereinigung offensichtlich gewordenen schonungslosen Umgang mit dem Boden und den daraus resultierenden Folgen für die Volkswirtschaft begründet.

Die Antwort hierauf war das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), das am 1. März 1999 in Kraft getreten ist. Die Ausführung des Gesetzes obliegt nach Artikel 83 Grundgesetz den Ländern. Entsprechend dieser Verpflichtung wurde in Schleswig-Holstein die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 8. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) erlassen und der Vollzug des Bundesgesetzes den Landrätinnen und Landräten der Kreise sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte übertragen worden.

Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind im Bundes-Bodenschutzgesetz die wesentlichen Vorschriften zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und zur Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen abschließend geregelt. Dies betrifft insbesondere die Festlegung des Kreises der Pflichtigen, die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungen zur Gefahrenermittlung, Gefährdungsabschätzung und Sanierung sowie Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen. Diese Vorschriften werden konkretisiert durch die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), welche am 17. Juli 1999 in Kraft trat. Diese enthält u.a. detaillierte Regelungen für die Entnahme und Untersuchung von Boden-, Wasser- und Pflanzenproben, Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte zur Beurteilung der Untersuchungsergebnisse, technische Anforderungen an Sanierungsmaßnahmen, An- ga-

ben zum Inhalt und Umfang von Sanierungsplänen sowie Vorgaben, die beim Auf- und Einbringen von Materialien auf den Boden zu beachten sind.

Das Landesbodenschutzgesetz beschränkt sich deshalb im Wesentlichen auf die für den landesrechtlichen Vollzug dieser Regelungen notwendigen Vorschriften.

Für einen wirkungsvollen und den Erfordernissen des Datenschutzes entsprechenden Vollzug des Bundesrechts sind vor allem landesgesetzliche Regelungen für das Erfassen, Speichern und Übermitteln von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Führung der Boden- und Altlastenkataster bei den unteren Bodenschutzbehörden (Landrätinnen und Landräte sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte) und des Boden- und Altlasteninformationssystems bei der oberen Bodenschutzbehörde (Landesamt für Natur und Umwelt - LANU) erforderlich, da die allgemeine Regelung des § 179 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz nicht ausreicht (s. § 7).

Ebenso bedarf es für den wirkungsvollen Vollzug des Bundesrechts insbesondere folgender Regelungen:

- Mitteilungspflichten von Behörden, Sanierungspflichtigen und weiteren Personen gegenüber den unteren Bodenschutzbehörden und die Pflicht anderer Behörden zur Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörden, soweit Belange des Bodenschutzes betroffen sind (§ 2).
- Auskunftspflichten von potenziellen Sanierungspflichtigen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde sowie behördliche Betretungs- und Untersuchungsrechte (§ 3).
- Pflicht der unteren Bodenschutzbehörden zur Führung von Boden- und Altlastenkatastern, in denen die erforderlichen Daten über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie über Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst werden (§ 6 Abs. 1).

- Führung eines Boden- und eines Altlasteninformationssystems beim LANU, in dem alle wichtigen raumbezogenen Daten über
 - altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen
 - Bodenaufbau und -verbreitung, Bodenzustand und -beschaffenheit sowie über Bodenentwicklung und -veränderungerfasst werden (§ 6 Abs. 2). Damit wird das LANU in den Stand gesetzt, seinen Aufgaben als übergeordnete wissenschaftliche Fachbehörde und Beratungsstelle bei der Bearbeitung von Bodenschutzfragen und der Altlastenbearbeitung nachzukommen (§ 15).
- Eine Verordnungsermächtigung über die an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen und deren Zulassung (§ 12).
- Regelung der behördlichen Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten (§§ 13-15).

Darüber hinaus nutzt der Gesetzentwurf die dem Land bundesrechtlich verbliebenen Gestaltungsräume zur Ergänzung der Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes durch folgende Regelungen:

- § 8 eröffnet dem LANU die Möglichkeit durch eine Zustandsbeschreibung und Bewertung der Funktionsfähigkeit der Böden und der bestehenden oder zu besorgenden schädlichen Bodenveränderungen und durch Darstellung geeigneter Vorsorge- und Sanierungsmaßnahmen die Belange des Bodenschutzes zu konkretisieren (Fachbeiträge des Bodenschutzes) und verstärkt in die Raumordnung und Landesplanung einzubringen.
- Außerdem ist in § 9 eine Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen für die Ausweisung von Bodenschutzgebieten vorgesehen, in denen Beschränkungen der Bodennutzung festgelegt werden können.

- Darüber hinaus werden in § 10 die bundesgesetzlichen Vorschriften für Altlasten auf schädliche Bodenveränderungen erstreckt, damit die Behörden dieselben Handlungsmöglichkeiten wie bei Altlasten haben, soweit ein Sanierungserfordernis besteht.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu § 1 (Ziele des Gesetzes)

Die Ziele des Bodenschutzes ergeben sich angesichts der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundes-Bodenschutzgesetz im Wesentlichen aus dem Bundesrecht. Diese sind für den Landesgesetzgeber verbindlich. Die Fassung des § 1 trägt dieser Tatsache Rechnung und betont zugleich die natürlichen Funktionen des Bodens und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Bedeutung der Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Der durch das Bodenschutzrecht zu gewährleistende Schutz auch der Nutzungsfunktionen des Bodens wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Die in § 1 dargestellten Ziele enthalten keine einklagbaren Rechte und Pflichten. Sie sind dem Gesetz aber *als Leitlinie* vorangestellt und haben damit bestimmenden Einfluß auf die Auslegung der Vorschriften des Bodenschutzrechts in Schleswig-Holstein.

Zu § 2 (Mitteilungspflichten)

Die für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes zuständigen Behörden benötigen frühzeitig Informationen über möglicherweise bestehende schädliche Bodenveränderungen und Altlasten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind dabei auf entsprechende Mitteilungen angewiesen, da eine lückenlose, flächenhafte Ermittlung von Amts wegen oft kaum zu leisten ist. Daher verpflichtet Absatz 1 den in § 4 Absatz 3 und 6 BBodSchG genannten Personenkreis sowie die Behörden der Träger der öffentlichen Verwaltung Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten der für die Gefahrenabwehr zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Wann Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegen, wird in § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV näher beschrieben. Danach ist dies insbesondere der Fall, wenn allgemeine oder konkrete Hinweise auf stoffliche Einträge oder Veränderungen der chemisch-physikalischen Bodeneigenschaften bestehen.

Durch diese Mitteilungspflicht werden die für die Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast Verantwortlichen und öffentliche Stellen verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Anhaltspunkte über die Belastung des Bodens der zuständigen Bodenschutzbehörde zu offenbaren. Diese Pflicht trifft nach Absatz 1 Satz 2 bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und Bodenuntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden auch die Bauherrinnen und Bauherren und die von ihnen Beauftragten. Diese Erweiterung des Kreises der Meldepflichtigen trägt dem Umstand Rechnung, dass schädliche Bodenveränderungen häufig erst im Rahmen von Bauarbeiten festgestellt werden.

Die Mitteilungspflichten erleichtern es der zuständigen Behörde, einem Gefahrverdacht gezielt nachzugehen, und sind geeignet, Doppelarbeit bei der Erkundung und Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten zu vermeiden.

Eine frühere Grundstückseigentümerin oder ein früherer Grundstückseigentümer ist ebenfalls mitteilungspflichtig, wenn diese oder dieser sein oder ihr Eigentum nach dem 1. März 1999 übertragen hat und dabei die schädliche Bodenveränderung oder Altlast kannte oder kennen musste und sich nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, ein unbelastetes Grundstück übertragen zu haben, berufen kann (§ 4 Abs. 6 BBodSchG).

Nach Absatz 2 sind der oberen Bodenschutzbehörde unabhängig vom Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ab einer Untersuchungsfläche von 5.000 m² die Ergebnisse von Bohrungen und von chemischen, physikalischen und biologischen Bodenuntersuchungen von der- oder demjenigen mitzuteilen, die oder der die Durchführung der Bohrung und Untersuchung veranlasst hat. Dadurch wird die obere Bodenschutzbehörde in die Lage versetzt, vorhandene Erkenntnisse über den Zustand

von Böden in das Bodeninformationssystem aufzunehmen und zusätzliche Kosten verursachende Mehrfachuntersuchungen von Böden zu vermeiden.

Eine ähnliche Mitteilungspflicht findet sich bereits im Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten vom 4. Dezember 1934. Die Regelung in § 3 Lagerstättengesetz ist jedoch auf die Sicherung der deutschen Mineralversorgung beschränkt und dient nicht der allgemeinen Erfassung des Bodenzustands.

Die Mitteilungspflicht wird auf Untersuchungsflächen ab 5.000 m² beschränkt, um den damit verbundenen Aufwand in einem angemessenen Rahmen zu belassen.

Absatz 2 enthält darüber hinaus die Verpflichtung der genannten öffentlichen Stellen, der oberen Bodenschutzbehörde Daten zu übermitteln, die bei der Verwertung von Abfällen (z.B. bei der Aufbringung von Klärschlämmen und Biokomposten), der Erstellung von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und sonstigen Bodenuntersuchungen anfallen.

Auch diese Regelung dient der Vermeidung von Doppelarbeit. Sie ist auf die Übermittlung bekannter Anhaltspunkte und Daten beschränkt.

Absatz 3 enthält eine schriftliche Anzeigepflicht für den Fall des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht mit Mengen über 500 m³ und auf Flächen von über 1000 m², sofern das Auf- oder Einbringen nicht Gegenstand eines verbindlichen Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG oder einer anderen behördlichen Entscheidung war, an der die untere Bodenschutzbehörde beteiligt ist. Die Regelung ermöglicht es der unteren Bodenschutzbehörde, denkbare Gefahren für den Boden, insbesondere für die natürlichen Bodenfunktionen bei größeren Auffüllungen frühzeitig zu erkennen und abzuwehren. Dabei dient die Begrenzung auf Mengen über 500 m³ und auf Flächen von über 1000 m² dazu, die Behörden von der Prüfung von Bagatellfällen beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zu entlasten. Insbesondere werden dadurch Bodenmengen kleinerer Bauvorhaben ausgenommen.

Durch die Bezugnahme auf § 12 BBodSchV unterliegen Zwischenlagerungen und Umlagerungen von Bodenmaterialien auf einem Grundstück in aller Regel nicht der Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Maßnahme Gegenstand einer behördlichen Entscheidung ist, an der die untere Bodenschutzbehörde beteiligt ist, so z.B. die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung nach § 3 WHG.

Zu § 3 (Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte)

Die unteren Bodenschutzbehörden benötigen über die Kenntnis von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung und Altlast hinaus nähere Informationen über möglicherweise sanierungsbedürftige schädliche Bodenveränderungen und Altlasten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Nach Absatz 1 sind deshalb der in § 4 Absatz 3 und 6 BBodSchG genannte Personenkreis sowie die als Verursacherin oder Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast in Betracht kommenden Personen und deren Gesamtrechtsnachfolgerinnen oder -nachfolger grundsätzlich verpflichtet, der unteren Bodenschutzbehörde und deren Beauftragten alle von diesen verlangten Auskünfte zu erteilen und die geforderten Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG und diesem Gesetz benötigen.

Diese Bestimmung ermöglicht eine gezielte Gefahrerforschung durch die unteren Bodenschutzbehörden und vermeidet die eigenständige und kostenträchtige Erhebung von Tatsachen und Erkenntnissen durch die unteren Bodenschutzbehörden von Amts wegen in Fällen, in denen die erforderlichen Informationen bei dem bezeichneten Personenkreis vorhanden sind und dort nachgefragt werden können.

Allerdings gewährt Absatz 1 kein unbeschränktes Auskunftsrecht. Die verlangten Auskünfte und Anforderungen von Unterlagen müssen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und diesem Gesetz benötigt werden. Zudem kann die

nach dieser Vorschrift herangezogene Person die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in der Vorschrift bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde.

Absatz 2 regelt die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin oder des oder der zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, um den unteren Bodenschutzbehörden und deren Beauftragten die für den Vollzug des Bodenschutzrechts erforderlichen grundstücksbezogenen Ermittlungen und Untersuchungen zu ermöglichen. Diese Regelung ist erforderlich, da die §§ 174, 176 Landesverwaltungsgesetz nur zu Ermittlungen und Untersuchungen ermächtigen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Durch §§ 174, 176 Landesverwaltungsgesetz werden die Ermittlungen und Untersuchungen, die das Landesamt für Natur und Umwelt im Rahmen der Erfassung landesweiter raumbezogener Daten zum Bodenschutz nach § 6 Abs. 2 durchführt, nicht abgedeckt. Diese Lücke wird durch Absatz 2 Satz 1 geschlossen. Im Fall dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist auch der Zutritt zu Wohn-, Geschäfts- und Betriebsräumen und die Vornahme von Ermittlungen in diesen Räumen zu gestatten.

In Absatz 3 wird der Ersatz für Schäden geregelt, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind. Soweit es dabei um Maßnahmen zur Beschaffung von Daten für das Bodeninformationssystem geht, ist das Land aufgrund des § 21 Absatz 4 Satz 4 BBodSchG zu dieser Regelung ausdrücklich ermächtigt. Auf den zu leistenden Schadensersatz finden die Regelungen der §§ 221 - 226 des Landesverwaltungsgesetzes über den Entschädigungsanspruch einer in Anspruch genommenen Nichtstörerin oder eines Nichtstörers entsprechende Anwendung. Ein Entschädigungsanspruch besteht dann jedoch nicht, wenn die oder der zur Duldung Verpflichtete zu dem sanierungspflichtigen Personenkreis nach § 4 Absätze 3 und 6 BBodSchG gehört und die Untersuchung den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast bestätigt hat oder der oder die Verpflichtete die den Verdacht begründenden Umstände zu vertreten hat. Die Einschränkung der Schadensersatzpflicht berücksichtigt, dass der genannte

Personenkreis für den Zustand des sanierungsbedürftigen Grundstücks einzustehen hat oder ihm die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründenden Umstände persönlich zuzurechnen sind.

Zu § 4 (Pflichten der Träger der öffentlichen Verwaltung)

Da eigenständige bodenschutzrechtliche Zulassungsverfahren für bodenrelevante Vorhaben fehlen, werden die Behörden der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, bei Planungs- und einzelfallbezogenen Verwaltungsverfahren die betroffenen unteren Bodenschutzbehörden zu beteiligen, soweit wesentliche Belange des Bodenschutzes berührt sein können. Durch diese Verpflichtung soll eine angemessene Aufbereitung und Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Verfahren nach anderen Gesetzen sichergestellt werden.

Wesentliche Belange des Bodenschutzes sind insbesondere dann berührt, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV gegeben sind. Dies ist nach § 3 Abs. 1 BBodSchV bei einem Altstandort insbesondere dann der Fall, wenn auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen. Bei Altablagerungen sind diese Anhaltspunkte insbesondere dann gegeben, wenn die Art des Betriebs oder der Zeitpunkt der Stilllegung den Verdacht nahelegen, dass Abfälle nicht sachgerecht behandelt, gelagert oder abgelagert wurden. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung bestehen nach § 3 Abs. 2 BBodSchV insbesondere bei den Eintrag von Schadstoffen über einen längeren Zeitraum und in erheblicher Menge über die Luft oder Gewässer oder durch eine Aufbringung erhebliche Frachten an Abfällen oder Abwässer auf Böden, erhöhten Schadstoffgehalten in Nahrungs- und Futterpflanzen am Standort oder erheblichen Bodenabträgen und -ablagerungen. Sie sind in der Regel auch dann berührt, wenn es sich um Nutzungsänderungen bei belasteten Böden oder sonstige

Maßnahmen auf Grundstücken innerhalb von Bodenschutzgebieten nach § 9 dieses Gesetzes handelt.

Die in Abs. 2 enthaltene Mitteilungspflicht ist für einen effizienten Gesetzesvollzug erforderlich. Sie beschränkt sich auf bereits vorhandene Daten und Erkenntnisse und verpflichtet daher nicht zu weiteren Ermittlungen. Zu den wichtigsten Informationsquellen, die die Bodenschutzbehörde für die Untersuchung und Bewertung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten benötigt, zählen neben allgemein zugänglichen Adress- und Telefonbüchern insbesondere die Dateien der Gewerbean- und -abmeldungen, Bauakten, Unterlagen der Tiefbauämter und Wasserwirtschaftsakten.

Nach Abs. 3 haben die kreisangehörigen Gemeinden - wozu nach der Gemeindeordnung auch die kreisangehörigen Städte zählen - die von ihnen erfassten Daten über altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich an die unteren Bodenschutzbehörden zu übermitteln. Soweit die Gemeinden zur Erfüllung eigener Aufgaben (z.B. für die Bauleitplanung) diese Kataster benötigen, ist die weitere Verwendung zulässig, wenn dies durch Satzung geregelt ist. Ansonsten sind die Kataster zu löschen.

Zu § 5 (Behördliche Anordnungen)

Ähnlich den Regelungen der §§ 9 und 10 Abs. 1 BBodSchG für Maßnahmen nach dem BBodSchG ermächtigt § 5 die zuständigen Bodenschutzbehörden zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz gestützten Rechtsverordnungen ergeben, die erforderlichen Anordnungen treffen zu können. Dem entsprechend ist in Satz 2 bei Anordnungen zur Erfüllung von Pflichten, die sich aus dem Landesgesetz ergeben, die Kostenregelung des § 24 BBodSchG für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 6 (Kataster und Informationssysteme)

Um das von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten ausgehende Gefährdungspotenzial abschätzen zu können, ist es erforderlich, altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen zu erfassen.

Wegen der bei der Erfassung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten in den einzelnen Ländern bereits bestehenden unterschiedlichen Verwaltungspraxis hat der Bundesgesetzgeber die Länder in § 11 BBodSchG ausdrücklich ermächtigt, die Erfassung in eigener Zuständigkeit zu regeln. Nach der in § 21 Abs. 2 BBodSchG enthaltenen Ermächtigung können darüber hinaus auch Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in die Erfassung einbezogen werden.

Für die Erhebung insbesondere von Daten über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens sowie die Bodennutzung und deren Verarbeitung in Bodeninformationssystemen enthält § 21 Abs. 4 BBodSchG eine gesonderte Ermächtigung.

In Schleswig-Holstein werden Altablagerungen seit 1985 und Altstandorte seit 1986 landesweit durch die Kreise und kreisfreien Städte erfasst. Soweit auf Grundstücken laufender Betriebe Flächen mit Boden- und Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden konnten, wurden diese ebenfalls erfasst.

Untersuchungen zu Bodenverbreitung, Bodenzustand und Bodenentwicklung werden seit den 60er Jahren vom Geologischen Landesamt, heute Landesamt für Natur und Umwelt, im Rahmen der geowissenschaftlichen Kartierung landesweit durchgeführt. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten anhand eines einheitlichen Erhebungsbogens aufgenommenen Daten zu Altablagerungen und Altstandorten werden dort in Altlastenkatastern zusammengeführt und durch Informationen aus der Einzelfallbearbeitung ergänzt. Die Daten des Erhebungsbogens werden regelmäßig an das Landesamt für Natur und Umwelt weitergeleitet und in einem seit Mitte 1990 im Aufbau befindlichen landesweiten Altlasteninformationssystem zusammengeführt.

Die vom Landesamt für Natur und Umwelt erhobenen Daten über Bodenverbreitung, Bodenzustand und Bodenentwicklung werden mit Hilfe eines Bodeninformationssystems als Teil des beim LANU im Aufbau befindlichen Natur- und Umweltinformationssystems für die weitere Bearbeitung nutzbar gemacht.

Entsprechend dieser Verwaltungspraxis ist in § 6 Absatz 1 Satz 1 die Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde für die Erfassung von alllastverdächtigen Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen festgelegt. Unter dem Begriff der Erfassung ist hier die systematische Recherche vorhandener Quellen auf Anhaltspunkte im Sinne des § 3 BBodSchV zu verstehen, die dazu beitragen soll, dass Altlasten und schädliche Bodenveränderungen nicht zufällig, beispielsweise bei Baumaßnahmen, sondern gezielt aufgespürt werden, um potenzielle Gefahren frühzeitig erkennen und ggf. Maßnahmen einleiten zu können. Die Erfassung soll also nicht auf Einzelfälle beschränkt bleiben, sondern den gesamten Zuständigkeitsbereich umfassen. Die erhobenen Informationen sind nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur und Umwelt in ein Boden- und Altlastenkataster aufzunehmen, das laufend fortzuschreiben ist.

Aus Satz 2 ergibt sich, dass die unteren Bodenschutzbehörden auch eine Bewertung der aufgenommenen Informationen vorzunehmen haben, die neben der Prüfung auf Kausalität auch die Gewichtung der vorliegenden Anhaltspunkte beinhaltet. Um eine landesweit einheitliche Bewertung sicherstellen zu können, erfolgt diese nach Vorgaben der oberen Bodenschutzbehörde.

Im Altlasteninformationssystem nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 sollen die bei den unteren Bodenschutzbehörden erhobenen Daten gebündelt und nach entsprechender Aufbereitung anderen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung für deren Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden (§ 7). Dadurch wird ein einheitlicher Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes, insbesondere die landeseinheitliche Erfassung und Bewertung von alllastverdächtigen Flächen und Altlasten bzw. Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen gewährleistet. Es bildet die Grundlage zur Ableitung von Prioritäten, insbesondere auch für staatliche Fördermaß-

nahmen und den Datenaustausch mit dem Bund nach § 19 BBodSchG. Informationsansprüchen Dritter nach dem Umweltinformationsgesetz kann sowohl mit Hilfe der Boden- und Alllastenkataster wie auch des Alllasteninformationssystems entsprochen werden.

Entsprechend der Ermächtigung in § 21 Abs. 4 BBodSchG erfasst und bewertet die obere Bodenschutzbehörde darüber hinaus nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Daten zu Bodenaufbau und -verbreitung, Bodenzustand und -beschaffenheit sowie Bodenentwicklung und -veränderung. Dies geschieht mit Hilfe der geowissenschaftlichen Kartierung, gezielter Bodenzustandsuntersuchungen (Bodenbelastungskataster) und langfristig angelegter Beobachtungen (Boden-Dauerbeobachtungsflächen). Diese Informationen sind zudem Voraussetzung für Entscheidungen über Vorsorgemaßnahmen nach § 7 BBodSchG zum Schutze der Bodenfunktionen und für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG.

Durch die Einrichtung des Bodeninformationssystems sollen auch die landesweiten Informationsgrundlagen für staatliche und kommunale Planungen und Entscheidungen, insbesondere für das Erstellen von Fachbeiträgen zum flächenhaften Bodenschutz nach § 8 und die Ausweisung von Bodenschutzgebieten nach § 9 dieses Gesetzes verbessert und der einheitliche Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie die Erfüllung von Berichtspflichten nach § 19 BBodSchG sicher gestellt werden.

Die in § 6 Abs. 3 geregelte, zeitlich weitgehend unbeschränkte Aufbewahrungspflicht ergibt sich aus der Notwendigkeit, dauerhaft über Erkenntnisse zum Bodenzustand verfügen zu können. Personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Kenntnis des Bodenzustands nicht mehr erforderlich ist, sind dagegen zu löschen. Daten, die nach der Bewertung durch die untere Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen für alllastverdächtige Flächen, Alllasten, Verdachtsflächen und Flächen mit stofflich bedingten schädlichen Bodenveränderungen nicht mehr erfüllen, können aber, soweit dies für die Aufgabenerfüllung anderer Behörden (z.B. für die Bauleitplanung, Ausweisung von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten und für behördliche Zulassungsverfahren) erforderlich ist, mit besonderer Kennzeichnung archiviert werden.

Zu § 7 (Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten)

Durch § 7 Abs. 1 wird sichergestellt, dass die in den Boden- und Altlastenkatastern und im Boden- und Altlasteninformationssystem nach § 6 erfassten Daten unter den Behörden, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz wahrnehmen, für ihre Aufgaben regelmäßig ausgetauscht werden können, gegebenenfalls auch mit Hilfe automatisierter Verfahren. Dazu gehören neben den unteren Bodenschutzbehörden, der oberen Bodenschutzbehörde und dem MUNF als oberster Bodenschutzbehörde des Landes auch die Bundesbehörden, die am Bodeninformationssystem des Bundes beteiligt sind (§ 19 Abs. 2 BBodSchG). Falls ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden soll, sind die Vorschriften der §§ 8 und 9 LDSG zu beachten.

Darüber hinaus können diese Daten auf Ersuchen auch an die in Absatz 2 bezeichneten Stellen der öffentlichen Verwaltung übermittelt werden, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (siehe Begründung zu § 6 Abs. 3). Hinsichtlich Daten, die für andere Zwecke ohne Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden, müssten die betreffenden Stellen etwa in einer Satzung festlegen, für welche Aufgaben die Daten verarbeitet werden dürfen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Information der Eigentümerinnen und Eigentümer durch die unteren Bodenschutzbehörden über die erfassten Daten, die zu einer Einstufung ihres Grundstücks als altlastverdächtige Fläche, Altlast, Verdachtsfläche oder Fläche mit schädlicher Bodenveränderung führen, muss erfolgen, um diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das schützt die Eigentümerinnen und Eigentümer vor möglicherweise fehlerhaften, sie belastenden Eintragungen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer können die Berichtigung und Löschung der über ihr Grundstück vorhandenen Daten verlangen, wenn diese unrichtig sind.

Ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Informationen über die in den Katastern und im Boden- und Altlasteninformationssystem enthaltenen Daten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes vom 8. Juli 1994. Dafür sollten sich die Bürgerinnen und Bürger an die unteren Bodenschutzbehörden oder die obere Bodenschutzbehörde wenden.

Zu § 8 (Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz)

Der nachhaltige Schutz des Bodens und seiner Funktionen sowie dessen sparsame und schonende Inanspruchnahme sind ein gemeinsames Ziel des Bodenschutzes, des Naturschutzes (§ 2 Abs. Nr. 4 BNatSchG, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LNatSchG), der Raumordnung und der Landesplanung (§§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, § 5 Abs. 5 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz) sowie der Bauleitplanung (§ 1a BauGB). Bodenschutzbelange finden daher bereits heute Eingang in die Naturschutzplanung und die Raumordnung und Landesplanung.

Die nach § 8 vom LANU zu erstellenden Fachbeiträge sollen die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der räumlichen Planung verstärkt sicherstellen. Die in diesen Fachbeiträgen konkretisierten Bodenschutzbelange werden auf der Planungsebene des Landschaftsprogrammes nach § 4a LNatSchG und der Landschaftsrahmenpläne nach § 5 LNatSchG eingebracht. Über die Instrumente der Landschaftsplanung finden sie Eingang in die Raumordnungspläne und Regionalpläne (§§ 4a Abs. 3 und 5 Abs. 3 LNatSchG). Eine einheitliche und angemessene Berücksichtigung der Bodenschutzbelange auf der Gemeindeebene bei der Aufstellung der Landschaftspläne kann durch Erlass erreicht werden, hierfür bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

Die Konkretisierung der Bodenschutzbelange in den Fachbeiträgen geschieht in folgender Weise:

Nach Absatz 2 Nr. 1 wird auf der Grundlage der landesweiten Erfassung der raumbezogenen Daten durch das LANU nach § 6 Abs. 2 der Zustand der Böden und ihrer Funktionen genau beschrieben und bewertet. Dies umfasst die

- Prüfung auf anthropogene stoffliche und strukturelle Veränderungen, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, Böden und ihre Funktionen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Dabei ist zu prüfen, ob eine vorhandene oder geplante Nutzung mit den Schadstoffgehalten bzw. der Mobilität der Schadstoffe im Boden vereinbar ist (Schutzbedürftigkeit),
- Prüfung der Erhaltung besonders wertvoller Böden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einschließlich ihrem Wert als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Schutzwürdigkeit) sowie die
- Prüfung der Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung besonders empfindlicher Böden beispielsweise durch Bodenerosion oder Bodenverdichtung.

Darüber hinaus beinhalten die Fachbeiträge nach Absatz 2 Nr. 2 Angaben über bestehende oder zu besorgende schädliche Bodenveränderungen, ihre Ursachen und Auswirkungen.

Die nach Absatz 2 Nr. 3 herzuleitenden Empfehlungen sollen raumbezogene Handlungsansätze aufzeigen und vorrangig der zuständigen Bodenschutzbehörde, aber auch der Landschaftsplanung und der Raumordnung und Landesplanung dienen. Aufgrund der ausdrücklichen Einbeziehung zu erwartender Bodenveränderungen in § 21 Abs. 3 BBodSchG sollen die Fachbeiträge nicht nur Aussagen zu geeigneten Empfehlungen zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sondern auch geeignete Empfehlungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen enthalten.

Zu § 9 (Bodenschutzgebiete)

Aufgrund von Untersuchungen zur Hintergrundbelastung von Böden in Schleswig-Holstein ist zwar im Vergleich mit anderen Bundesländern festzustellen, dass die Böden landesweit eine relativ geringe Belastung aufweisen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass in abgegrenzten Gebieten, beispielsweise durch Überschwemmungen oder luftgetragene Belastungen, flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten können oder dort zu erwarten sind. Es kann daher zweckmäßig und geboten sein, mit einem gebietsbezogenen Handlungskonzept zu reagieren, das die Gesamtheit von Grundstückseigentümern und Nutzern in dem betreffenden Gebiet einbezieht. Zur Feststellung solcher Gebiete können die Erkenntnisse aus den Fachbeiträgen zum flächenhaften Bodenschutz dienen. Ein geeigneter Weg, ein solches Handlungskonzept mit unmittelbarer Außenwirkung umzusetzen, kann die Ausweisung des entsprechenden Gebiets als Bodenschutzgebiet sein. § 21 Abs. 3 BBodSchG ermächtigt die Länder ausdrücklich, Gebiete festzulegen, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, und die dort zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen sowie Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes zu treffen. Diese Ermächtigung wird mit § 9 aufgegriffen. Die Verordnung dient nicht der Unterschützstellung von Bodendenkmälern oder sonstigen besonders schützenswerten Böden, dies kann auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes erfolgen.

Beurteilungskriterium für die Frage, ob schädliche Bodenveränderungen vorliegen oder zu erwarten sind, sind die Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV. Um eine flächenhaft schädliche Bodenveränderung kann es sich erst handeln, wenn die schädliche Bodenveränderung mehrere Grundstücke oder ein besonders großes Grundstück betrifft. Damit grenzt sich die flächenhaft schädliche Bodenveränderung von den eher punktuellen und grundstücksbezogenen altlastverdächtigen Flächen und Altlasten (vgl. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG) ab. Vor jeder Festsetzung eines Bodenschutzgebietes ist die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen zu prüfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Ausdehnung des von der Festsetzung betroffe-

nen Gebietes als auch hinsichtlich der in der Verordnung aufzunehmenden Ge- und Verbote.

Über die Frage, ob ein bestimmtes Gebiet zum Bodenschutzgebiet erklärt wird, ist in jedem Einzelfall eine Ermessensentscheidung zu treffen. Die Festsetzung wird nur in Betracht kommen, wenn es sinnvoll und erforderlich erscheint, flächenhaft auftretenden schädlichen Bodenveränderungen mit einem gebietsbezogenen Handlungskonzept zu begegnen. Deren möglicher Inhalt wird in Absatz 2 bestimmt. Vorgesehen werden können u. a. Nutzungsbeschränkungen. Die in den Verordnungen ausgesprochenen Verbote und Beschränkungen müssen sich im Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG halten. Eine "Enteignung" darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen (Artikel 14 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz GG). Die Nutzungsbeschränkungen der Verordnung nach § 9 sind dagegen Ausdruck einer vorhandenen Belastung bzw. einer besonderen Beschaffenheit der Böden. Bei schädlichen Bodenveränderungen ist der Boden bereits in seinen Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91 sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG allerdings nur vereinbar, wenn die Maßnahmen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten verbunden sind. Dem wird durch Abs. 3 Rechnung getragen, indem der Eigentümer eines betroffenen Grundstücks oder der Nutzungsberechtigte von einschränkenden Maßnahmen befreit werden muss, wenn sie zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden oder obengenannte Personen unverhältnismäßig belasten würden.

Nach Absatz 4 gelten für das Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von Bodenschutzgebieten die Vorschriften des § 124 des Landeswassergesetzes (LWG) für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten entsprechend.

Zu § 10 (Sanierung schädlicher Bodenveränderungen)

§ 10 macht von der den Ländern in § 21 Abs. 2 BBodSchG gegebenen Möglichkeit Gebrauch, bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, Sanierungsuntersuchungen sowie die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen zu können. Dadurch werden besonders komplexe, schwere schädliche Bodenveränderungen den Altlasten landesrechtlich weitgehend gleichgestellt. Dieses ist sachgerecht, da das Gefährdungspotenzial besonders schwerer schädlicher Bodenveränderungen dem der Altlasten in der Regel vergleichbar ist und ein wirkungsvolles Verfahrensmanagement erfordert.

Werden entsprechende Maßnahmen von der unteren Bodenschutzbehörde angeordnet, gelten die in den §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 sowie 24 BBodSchG geregelten behördlichen Befugnisse und Pflichten der zur Sanierung Verpflichteten entsprechend. So kann die untere Bodenschutzbehörde verlangen, dass Sanierungsuntersuchungen und ein Sanierungsplan von einem anerkannten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG erstellt werden oder es unter der Voraussetzung des § 14 BBodSchG auch zu einer behördlichen Sanierungsplanung kommt. Einem für verbindlich erklärten Sanierungsplan kommt eine Konzentrationswirkung entsprechend § 13 Absatz 6 Satz 2 BBodSchG zu.

In Bezug auf die Eigenkontrollmaßnahmen, die den Verpflichteten auferlegt werden können, sind insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und der Betrieb von Mess- und Kontrollstellen zur Beobachtung der Schadensentwicklung und des Sanierungserfolges zu nennen. Auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen kann die untere Bodenschutzbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall noch Eigenkontrollmaßnahmen entsprechend § 15 Absatz 2 BBodSchG verlangen.

Zu § 11 (Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen)

§ 11 enthält Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Gewährung von Ausgleichsansprüchen bei Anordnungen zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 10 Abs. 2 BBodSchG. Die materiellen Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch ergeben sich bereits aus § 10 Abs. 2 BBodSchG, so dass es einer weiteren materiellrechtlichen "Maßgabe des Landesrechts" zur Regelung des Ausgleichsanspruchs nicht bedarf.

Danach besteht ein Ausgleichsanspruch, wenn die oder der Betroffene nicht Verursacherin oder Verursacher der schädlichen Bodenveränderung ist und die durch die Anordnungen eingetretenen wirtschaftlichen Nachteile nicht durch zumutbare innerbetriebliche Maßnahmen, etwa durch Änderung der derzeitigen Bewirtschaftungsweise gemildert werden können. Die wirtschaftlichen Nachteile müssen zu einer besonderen Härte für den Betrieb führen, die über die mit der Nutzungsbeschränkung verbundene allgemeine Belastung hinausgeht, d.h. die Nutzungsbeschränkung muß die Betroffene oder den Betroffenen in besonderem Maße treffen. Eine besondere Härte kann z.B. vorliegen, wenn ein Großteil der Flächen eines Betriebes betroffen ist oder prägende Betriebsstrukturen berührt sind.

Die Höhe des Ausgleichs ist nach den zumutbaren innerbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen begrenzt auf höchstens den Wert der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Gewinn vor der Nutzungsbeschränkung und dem tatsächlich erzielten Gewinn. Davon abzuziehen ist ein Abschlag für die hinzunehmende allgemeine Belastung im Sinne des § 10 Abs. 2 BBodSchG.

Bei der Festsetzung des Ausgleichsanspruchs soll eine landwirtschaftliche Sachverständige oder ein landwirtschaftlicher Sachverständiger oder eine geeignete andere Sachverständige oder ein geeigneter anderer Sachverständiger beteiligt werden, um deren oder dessen Sach- und Fachverstand zu nutzen. Die Gewährung eines Ausgleichs setzt einen darauf gerichteten Antrag der oder des Betroffenen voraus. Die zuständige Bodenschutzbehörde kann die zur Festsetzung des Ausgleichs erforderlichen Auskünfte und Einsichtnahme in die Betriebsunterlagen verlangen. Diese Mitwirkung

der oder des Betroffenen ist erforderlich, um eine sachgemäße Entscheidung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 kann der Zeitpunkt für die Ausgleichsgewährung zwischen der oder dem Betroffenen und der Behörde vereinbart werden. Wird eine entsprechende Vereinbarung nicht getroffen, ist die fällige Geldleistung für die Zeit der Nutzungsbeschränkung des vorhergehenden Kalenderjahres zum 1. März und damit zu Beginn der neuen Vegetationsperiode zu gewähren. Werden die wirtschaftlichen Nachteile für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen, entfällt der Anspruch, um eine Doppelzahlung zu vermeiden.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist zur Leistung des Ausgleichs das Land verpflichtet, auch soweit die Anordnung durch die untere Bodenschutzbehörde getroffen wird, da der Ausgleich für Eingriffe gewährt wird, die der ganzen staatlichen Gemeinschaft und nicht nur einzelnen Gemeinden oder Landkreisen zugute kommen (vgl. BGH vom 26.01.1984 – III ZR 216/82).

Mit der in Absatz 2 Satz 3 enthaltenen Verpflichtung der Behörde über den Ausgleichsanspruch zugleich mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme, d.h. in einem Verwaltungsbescheid, zu entscheiden, wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91 entsprochen.

Nach Absatz 3 verjährt der Anspruch in drei Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit würde eine sachangemessene Entscheidung zunehmend schwieriger und es ist den Betroffenen zuzumuten, Anträge innerhalb von drei Jahren zu stellen.

Durch Absatz 4 werden Streitigkeiten über die Gewährung eines Ausgleichs nach Absatz 1 aufgrund der mit einer Entschädigung wegen Enteignung im wesentlichen gleichliegenden Interessenlage und des häufig bestehenden Zusammenhangs mit Enteignungs- und Amtshaftungsansprüchen den Zivilgerichten zugewiesen.

Zu § 12 (Sachverständige und Untersuchungsstellen)

§ 18 BBodSchG enthält eine ausdrückliche Ermächtigung für die Länder, die Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Voraussetzungen erfüllen, zu regeln.

Dies soll durch eine besondere Verordnung geschehen, um Rechtssicherheit über die Maßstäbe für Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie deren Aufgabenerfüllung und Bekanntgabe herzustellen.

Die Länder, insbesondere die norddeutschen Länder, planen bei dem Erlass der Verordnungen zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, die Anforderungen zu harmonisieren und ein einheitliches Zulassungsverfahren festzulegen. Dazu gehört auch die Festlegung der zuständigen Zulassungsstellen.

Absatz 3 legt fest, dass Zulassungen anderer Länder mit vergleichbaren Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen auch in Schleswig-Holstein gelten. Dies entspricht der Regelung in den anderen Ländern, um Sachverständigen und Untersuchungsstellen ein Tätigwerden über die Landesgrenzen hinaus zu ermöglichen.

Zu §§ 13 und 14 (Behörden, Zuständigkeiten)

Die behördliche Zuständigkeitsregelung berücksichtigt den Verwaltungsaufbau des Landes und seiner Gebietskörperschaften. Eine neue Behördenstruktur wird nicht geschaffen. Vielmehr wird auf den bewährten Behördenaufbau zurückgegriffen.

Nach § 14 Abs. 1 ist oberste Bodenschutzbehörde das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, obere Bodenschutzbehörde ist nach § 14 Abs. 2 das Landesamt für Natur und Umwelt. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 14 Abs. 3 die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte, die bereits seit Jahren auf der Grundlage des Wasserrechtes Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei Altlasten getroffen haben und im Bereich der Vorsorge tätig sind.

Durch die Benennung des Landesamtes für Natur und Umwelt als obere Bodenschutzbehörde werden die unteren Bodenschutzbehörden nicht der Aufsicht der oberen Bodenschutzbehörde unterstellt. Vielmehr bleibt es bei dem zweistufigen Verwaltungsaufbau in Schleswig-Holstein, so dass die Behörden der Kreise und kreisfreien Städte gem. § 17 Abs. 2 LVwG der Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten als oberster Bodenschutzbehörde direkt unterstehen.

Entsprechend der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 8. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999 S. 58) wird nach § 13 Abs. 2 grundsätzlich den Landrätinnen und Landräten der Kreise und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte die Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der darauf gestützten untergesetzlichen Regelungen übertragen, es sei denn, dass durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes andere Behörden bestimmt werden. Hier ist insbesondere die Zuständigkeit des MUNF zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten (§ 9) und die Zuständigkeit des LANU für die Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz (§ 8), zur Führung eines landesweiten Boden- und Altlasteninformationssystems (§ 6 Abs. 2) und zur Erarbeitung fachlicher Grundlagen und Beratung (§ 15) zu nennen.

Zu § 15 (Fachliche Grundlagen und Beratung)

Der Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes erfordert einen umfassenden Sachverstand. Für die Altlastenbearbeitung ist dieser Sachverstand bei den unteren Bodenschutzbehörden seit 1985 aufgebaut worden. Die fachlichen Vorga-

ben, insbesondere für die Erfassung von Verdachtsflächen, deren Bewertung und Sanierung, wurden vom Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten sowie dem Geologischen Landesamt, seit 1996 Landesamt für Natur und Umwelt, erarbeitet.

Der vorsorgende Bodenschutz wurde bislang von den unteren Bodenschutzbehörden nicht in gleicher Weise bearbeitet. Die Schaffung von Informationsgrundlagen sowie die Bearbeitung bodenschutzfachlicher Themen erfolgte ausschließlich im Geologischen Landesamt, seit 1996 Landesamt für Natur und Umwelt. Nach dem Organisationserlass vom 27.02.1996 ist das LANU u. a. zuständig für die Erarbeitung und Bereitstellung von ökologischen und technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes. Zu den Grundlagenarbeiten gehören insbesondere die Ermittlung und Entwicklung von technischen und naturwissenschaftlichen oder anderen fachwissenschaftlichen Informationsgrundlagen einschließlich der Verfügbarkeit von Methodenwissen.

Aus diesem Grund soll das LANU als obere Bodenschutzbehörde die in § 6 Abs. 2 (Boden- und Altlasteninformationssystem) und § 8 (Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz) festgelegten Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus soll es nach § 15 die Grundlagen und Methoden für einen einheitlichen und effizienten Vollzug des BBodSchG und dieses Gesetzes bereitstellen und bei grundsätzlichen und übergeordneten Fragestellungen die unteren Bodenschutzbehörden sowie andere Behörden, die bodenschutz- und altlastenrelevante Aufgaben zu erledigen haben, beraten.

Zu § 17 (Kosten der Kreise und kreisfreien Städte)

Durch § 17 wird dem Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein enthaltenen Konnexitätsprinzip Rechnung getragen. § 17 entspricht der bereits in § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz von 8. Februar 1999 enthaltenen Regelung.